

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
VIERZEHNTE SONDERTAGUNG

17. - 20. September 1986

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: VIERZEHNTE SONDERTAGUNG

BEILAGE NR. 1 (A/S-14/10)



VEREINTE NATIONEN

New York 1986

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagung

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z. B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

*

*

Neben dem Wortlaut der Resolution und der Beschlüsse der Vierzehnten Sondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (s. Anhang).

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 10. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Tagesordnung	1
* * *	
II. Resolution	2
* * *	
III. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen	8
B. Sonstige Beschlüsse	9

ANLAGE

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	10
---	----

Generalversammlung - Vierzehnte Sondertagung

I. TAGESORDNUNG 1/

1. Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden der Delegation Bangladeschs
2. Minute stillen Gebets bzw. innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die vierzehnte Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan
6. Namibiafrage

1/ Siehe auch Abschnitt III.B, Beschluß S-14/22.

Generalversammlung - Vierzehnte Sondertagung

II. RESOLUTION 2/

S-14/1 - Namibiafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibiafrage auf einer Sondertagung,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis es echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, erlangt hat,

ernstlich darüber besorgt, daß das rassistische Regime zwanzig Jahre nach der Beendigung des Mandats Südafrikas über Namibia durch die Generalversammlung das Territorium in Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen weiterhin illegal besetzt hält,

erklärend, daß die illegale Besetzung Namibias durch das rassistische Südafrika, dessen brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, dessen wiederholte Aggressionshandlungen gegen souveräne Nachbarstaaten und deren Destabilisierung, insbesondere vom Territorium Namibia aus, einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

ernstlich besorgt über die Tatsache, daß das rassistische Regime in Pretoria das Territorium Namibia als Sprungbrett für Angriffe gegen die Frontstaaten, insbesondere gegen die Volksrepublik Angola, sowie zu deren Destabilisierung benützt,

2/ Diese Resolution wurde ohne Überweisung an einen Hauptausschuß verabschiedet, wobei die Generalversammlung gemäß Regel 63 ihrer Geschäftsordnung nur im Plenum zusammentrat.

die feierliche Verantwortung der internationalen Gemeinschaft hervorhebend, das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), seiner einzigen authentischen Vertretung, bei seinem gerechten und rechtmäßigen Befreiungskampf mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, uneingeschränkt zu unterstützen,

im Hinblick darauf, daß es 1986 zwanzig Jahre her ist, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation den bewaffneten Kampf gegen die koloniale Besetzung durch das rassistische Südafrika aufgenommen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias, bis das Territorium die Unabhängigkeit erlangt, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die in enger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation durchgeführten Aktivitäten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen von allen Regierungen, den Sonderorganisationen und den internationalen Organisationen uneingeschränkt unterstützt werden sollten, damit der Rat seinem Auftrag nachkommen kann,

ernstlich besorgt über die rasche Erschöpfung der natürlichen Ressourcen Namibias, die das unverletzliche Erbe seines Volkes sind,

tief besorgt darüber, daß der Sicherheitsrat aufgrund wiederholter Vetos zweier westlicher ständiger Mitglieder des Rats daran gehindert worden ist, geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verabschieden, die das einzige noch verbleibende friedliche Mittel zur Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978 sind,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs 3/, dem zufolge mit der im November 1985 erzielten Einigung über das Wahlsystem alle noch offenen Fragen in bezug auf die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) gelöst waren,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias 4/, der vom 28. bis 30. Juli 1986 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit 5/ und der vom 1. bis 7. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder 6/ wie auch des besonderen Appells der Konferenz zur Namibiafrage,

3/ Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985, Dokument S/17658.

4/ Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum).

5/ Siehe A/41/654, Anlage II.

6/ Siehe A/41/697-A/18392, Anlage.

nach Anhörung der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 7/, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für das Territorium bis zu dessen wahrer Unabhängigkeit,

nach Anhörung der Erklärung des Referenten für auswärtige Angelegenheiten der Südwestafrikanischen Volksorganisation 7/, der einzigen authentischen Vertretung des namibischen Volkes,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter der Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit 7/ und der Bewegung der nichtgebundenen Länder 8/,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem nicht verstümmelten Hoheitsgebiet unter Einschluß von Walvis Bay, den Pinguin-Inseln und allen angrenzenden, der Küste vorgelagerten Inseln in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie den späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sicherheitsrats;

2. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, was einen Verstoß gegen die Prinzipien der Charta und eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen bedeutet;

3. verlangt erneut den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug der illegalen Verwaltung, Besatzungsarmee und Polizei des südafrikanischen Apartheidregimes aus Namibia;

4. fordert den Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf, unverzüglich praktische Maßnahmen zur Einrichtung seiner Verwaltung in Namibia in Übereinstimmung mit den Generalversammlungsresolutionen 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 und 40/97 A vom 13. Dezember 1985 zu ergreifen;

5. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas erneut nachdrücklich wegen seiner Einsetzung der sogenannten Interimsregierung in Namibia am 17. Juni 1985 und weist alle derartigen betrügerischen Machenschaften konstitutioneller und politischer Natur, mit denen das Regime in Pretoria versucht, seine illegale Besetzung Namibias auf Dauer festzuschreiben, als illegal und null und nichtig zurück;

6. bekräftigt ihre uneingeschränkte Unterstützung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die gemäß den Generalversammlungsresolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember

7/ Siehe Official Records of the General Assembly, Fourteenth Special Session, Plenary Meetings, 1. Sitzung.

8/ Ebd., 2. Sitzung.

1976 die einzige authentische Vertretung des namibischen Volkes ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation vermehrte und stetige Unterstützung sowie materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann;

7. bestätigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes, den das namibische Volk mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, führt, um die Aggression Südafrikas zurückzuweisen und Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen;

8. würdigt die Südwestafrikanische Volksorganisation für ihre beispielhafte Führung des namibischen Volkes während mehr als eines Vierteljahrhunderts und für die Opfer, die sie auf dem Schlachtfeld erbracht hat;

9. fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, dem namibischen Volk innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs auf dem Weg über die Südwestafrikanische Volksorganisation mit Vorrang Hilfe zu leisten;

10. betont erneut, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich das durch seine einzige authentische Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, vertretene namibische Volk auf der einen und das rassistische Regime Südafrikas auf der anderen Seite, das das Territorium widerrechtlich besetzt hält;

11. erneuert ihren Aufruf an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten dringend jedwede Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität vor den wiederholten Aggressionshandlungen Südafrikas verteidigen können;

12. erklärt erneut, daß der in den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias die einzige international anerkannte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, und verlangt seine unverzügliche Durchführung ohne Vorbedingungen oder Abänderungen;

13. fordert Südafrika auf, die Unabhängigkeit Namibias nicht länger mit irrelevanten und sachfremden Fragen wie der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola zu verknüpfen, da ein solches Junktim mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere mit Sicherheitsratsresolution 435 (1978), nicht vereinbar ist;

14. weist die Politik des "konstruktiven Engagements" und eines "Junktims", die das rassistische Regime Südafrikas in der Fortsetzung seiner illegalen Besetzung Namibias nur noch bestärkt hat, entschieden zurück und verlangt die Aufgabe dieser Politik, damit die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia durchgeführt werden können;

15. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, seine Autorität in bezug auf die Durchführung seiner Resolutionen 385 (1976), 435 (1978), 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985 geltend zu machen und allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften des rassistischen Südafrika in Namibia durch die Verabschiedung umfassender bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta entschieden entgegenzutreten;

16. erklärt erneut, daß umfassende bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta die wirksamste friedliche Maßnahme sind, um sicherzustellen, daß das rassistische Südafrika den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage Folge leistet;

17. bittet diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, erneut eindringlich und mit Nachdruck, einzeln und gemeinschaftlich jeden Umgang mit Südafrika ab sofort abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren;

18. verurteilt die Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch Südafrika und andere ausländische Wirtschaftsinteressen unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 9/;

19. fordert den Sicherheitsrat auf, dringend zusammenzutreten, um Maßnahmen zur unverzüglichen und bedingungslosen Durchführung des durch Sicherheitsratsresolution 435 (1978) gebilligten Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias zu ergreifen;

20. dankt dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für die Unabhängigkeit Namibias und für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn eindringlich, diese Bemühungen fortzusetzen;

21. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1986 über die Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten.

7. Plenarsitzung
20. September 1986

Generalversammlung - Vierzehnte Sondertagung

III. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
S-14/11	Ernenennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungs- ausschusses (A/S-14/PV.1, Ziffer 4)	3 <u>a</u>)	17. September 1986	8
S-14/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-14/PV.1, Ziffer 12)..	4	17. September 1986	8
S-14/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-14/PV.1, Zif- fer 32)	5	17. September 1986	8
S-14/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-14/PV.1, Ziffer 32)..	5	17. September 1986	9
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
S-14/21	Bericht des Vollmachten- prüfungsausschusses (A/S-14/PV.1, Ziffer 5) ..	3 <u>b</u>)	17. September 1986	9
S-14/22	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan (A/S-14/PV.1, Ziffer 34 und 35)	5	17. September 1986	9

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-14/11 - Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Vollmachtenprüfungsausschuß für die vierzehnte Sondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie der Vollmachtenprüfungsausschuß für die einundvierzigste Tagung.

Somit gehörten dem Ausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: BAHAMAS, CHINA, FIDSCHI, GHANA, NIEDERLANDE, RUANDA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, VENEZUELA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-14/12 - Wahl des Präsidenten der Generalversammlung 10/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 beschloß die Generalversammlung, daß der Präsident ihrer einundvierzigsten Tagung, Humayun Rasheed CHOUDHURY (Bangladesch), dieses Amt auch auf der vierzehnten Sondertagung wahrnehmen soll.

S-14/13 - Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse 10/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 beschloß die Generalversammlung, daß die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der einundvierzigsten Tagung dieses Amt auch auf der vierzehnten Sondertagung wahrnehmen sollen.

Folgende Personen wurden somit zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<u>Erster Ausschuß:</u>	Siegfried ZACHMANN (Deutsche Demokratische Republik)
<u>Politischer Sonder-</u> <u>ausschuß:</u>	Kwam KOUASSI (Togo)
<u>Zweiter Ausschuß:</u>	Abdalla Saleh AL-ASETAL (Demokratischer Jemen)

10/ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse.

<u>Dritter Ausschuß:</u>	Alphons C.M. HAMER (Niederlande)
<u>Vierter Ausschuß:</u>	James Victor GBEHO (Ghana)
<u>Fünfter Ausschuß:</u>	Even FONTAINE ORTIZ (Kuba)
<u>Sechster Ausschuß:</u>	Laurel B. FRANCIS (Jamaika)

S-14/14 - Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung 10/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 beschloß die Generalversammlung, daß die Vizepräsidenten der einundvierzigsten Tagung dieses Amt auch auf der vierzehnten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Somit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: BENIN, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, BRASILIEN, CHINA, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, FIDSCHI, FRANKREICH, LIBYSCHES ARABISCHES DSCHAMAHIRIJA, MALAYSIA, MOSAMBIK, OMAN, RUANDA, SCHWEDEN, SIERRA LEONE, SOMALIA, SURINAME, TÜRKEI, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-14/21 - Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 beschloß die Generalversammlung, auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen konsolidierten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses hinsichtlich der Vollmachten der Vertreter sowohl bei der vierzehnten Sondertagung als auch bei der einundvierzigsten Tagung zu behandeln 11/.

S-14/22 - Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 17. September 1986 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die vierzehnte Sondertagung an 12/.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 6 der Tagesordnung direkt im Plenum zu behandeln.

11/ Siehe Resolution 41/7 vom 21. Oktober 1986.

12/ A/S-14/3; siehe Abschnitt I.

Generalversammlung - Vierzehnte Sondertagung

ANLAGE

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die Resolution und die Beschlüsse, die von der Generalversammlung auf ihrer vierzehnten Sondertagung verabschiedet wurden. Die Resolution und die Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet.

RESOLUTION

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar- sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
S-14/1	Namibiafrage	6	7.	20. September 1986	2

BESCHLÜSSE

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar- sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
<u>A. Wahlen und Ernennungen</u>					
S-14/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungs- ausschusses	3 a)	1.	17. September 1986	8
S-14/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	17. September 1986	8
S-14/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	1.	17. September 1986	8
S-14/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung ...	5	1.	17. September 1986	9

<u>Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar-</u> <u>sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Seite</u>
B. <u>Sonstige Beschlüsse</u>					
S-14/21	Bericht des Vollmachten- prüfungsausschusses	3 <u>b)</u>	1.	17. September 1986	9
S-14/22	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan	5	1.	17. September 1986	9

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى: الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à: Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женевы.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINigten NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.